

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 17

385

31. Mai 2017

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Empfohlenes Opfer am Pfingstfest, 4. Juni 2017</i>	385	<i>gemeinde Stuttgart-Zuffenhausen über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Stuttgart-Stammheim auf die Evange- lische Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffen- hausen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i>
<i>Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags zum landes- kirchlichen Haushalt 2017</i>	385	391
<i>Einsichtnahme in den ersten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2017</i>	391	<i>Mitglieder des Kirchenggerichts für mitarbeiter- vertretungsrechtliche Streitigkeiten</i>
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Stamm- heim und der Evangelischen Kirchen-</i>		394

Empfohlenes Opfer am Pfingstfest, 4. Juni 2017

Erllass des Oberkirchenrats
vom 1. März 2017 AZ 52.13-8 Nr. 77.34-01-16-V04

Nach dem Kollektenplan 2017 ist das empfohlene Opfer am Pfingstsonntag, 4. Juni 2017, für aktuelle Notstände bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

An Pfingsten nehmen wir in besonderer Weise die Verbundenheit der weltweiten Kirche Jesu Christi wahr. Und das nicht nur in Freude, sondern auch in Leid. „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit“ (1. Korinther 12, 26a), schreibt Paulus im ersten Korintherbrief.

Als Landeskirche stehen wir in der Verantwortung für unsere weltweiten Geschwister, die in Notlagen geraten sind, sei es durch Kriege, Naturkatastrophen, wirtschaftliche Krisen, politische oder religiöse Konflikte oder Epidemien.

So kam das Pfingstopfer des vergangenen Jahres der Flüchtlingsarbeit des Lutherischen Weltbundes rund um Mossul/Irak zugute. Auch Ihr heutiges Opfer geht

an notleidende Menschen in den Katastrophengebieten dieser Welt.

Gott segne Geber und Gaben.

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2017

vom 17. März 2017

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 vom 23. November 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

„(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird in Erträgen und Aufwendungen in den Kostenstellen wie folgt festgestellt:

Haushaltsbereich (RT 0009)

Kirchensteuern	733.236.100,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	733.163.100,00 €
Vermögenshaushalt	73.000,00 €

Haushaltsbereich (RT 0006)

Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung	54.111.900,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	53.788.200,00 €
Vermögenshaushalt	323.700,00 €

Haushaltsbereich (RT 0003)

Aufgaben der Kirchengemeinden	467.478.400,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	380.346.600,00 €
Vermögenshaushalt	87.131.800,00 €

Haushaltsbereich (RT 0002)

Aufgaben der Landeskirche	1.112.804.400,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	958.470.700,00 €
Vermögenshaushalt	154.333.700,00 €

Gesamt: **2.367.630.800,00 €**

„(2) Die Bausteine im Haushaltsbereich 0002 Aufgaben der Landeskirche werden in den Erträgen und Aufwendungen mit 475.513.500,00 € festgestellt.“

§ 2

Die Änderungen im landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 (Anlage zum Kirchlichen Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan vom 23. November 2016) ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Stuttgart, 21. März 2017

Dr. h.c. Frank O. July

**Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags
zum landeskirchlichen Haushalt 2017**

1. In den Haushaltsbereichen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken, Verpflichtungsermächtigungen und Stellenplänen:

1.1 Zahlenteil

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt €	Differenz +/- €	Betrag neu €
Haushaltsbereich Kirchensteuern (RT 0009)				
Ordentlicher Haushalt				
Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	07-1-4100-00-56790	0,00	200.000,00	200.000,00
Kirchensteuern	07-2-9100-00-58330	300.367.400,00	-100.000,00	300.267.400,00
	07-2-9100-00-58390	300.367.400,00	-100.000,00	300.267.400,00
Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)				
Ordentlicher Haushalt				
Umweltaudit in Kirchen- gemeinden	01-1-2991-01-40520	0,00	15.000,00	15.000,00
	01-1-2991-01-42390	0,00	22.800,00	22.800,00
	01-1-2991-01-54230	45.400,00	34.000,00	79.400,00
	01-1-2991-01-56300	2.700,00	3.800,00	6.500,00
Pauschalabkommen	06-1-9400-00-42390	496.500,00	22.700,00	519.200,00
	06-1-9400-00-56770	2.716.000,00	226.600,00	2.942.600,00
	06-2-9729-00-41944	4.062.800,00	203.900,00	4.266.700,00
Kirchensteuern	07-2-9100-00-42335	300.367.400,00	-100.000,00	300.267.400,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07-2-9230-06-56944	4.062.800,00	203.900,00	4.266.700,00
Ausgleichsrücklage	07-2-9721-00-42800	16.500.000,00	303.900,00	16.803.900,00
Vermögenshaushalt				
Ausgleichsrücklage	07-7-9721-00-83110	26.500.000,00	303.900,00	26.803.900,00
	07-7-9721-00-91400	16.500.000,00	303.900,00	16.803.900,00

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)**Ordentlicher Haushalt**

Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten	01-1-0150-00-42441	13.500,00	40.500,00	54.000,00
	01-1-0150-00-58410	673.700,00	40.500,00	714.200,00
Reformationsjubiläum 2017	01-1-1640-02-42800	0,00	100.000,00	100.000,00
	01-1-1640-02-56700	0,00	100.000,00	100.000,00
Evangelisches Medienhaus	01-1-4110-00-42442	169.700,00	300.000,00	469.700,00
	01-1-4110-00-57490	1.367.300,00	300.000,00	1.667.300,00
Deckungsmittel für Investitionen	01-2-9220-00-58412	1.259.300,00	300.000,00	1.559.300,00
Budgetbewirtschaftung	01-2-9729-00-41944	23.469.200,00	300.000,00	23.769.200,00
	01-2-9729-00-58210	770.300,00	-40.500,00	729.800,00
	01-2-9729-00-58411	191.200,00	40.500,00	231.700,00
Allgemeine Jugendarbeit	02-1-1120-00-42441	30.400,00	-11.900,00	18.500,00
	02-1-1120-00-54230	30.300,00	-30.300,00	0,00
	02-1-1120-00-54900	100,00	-100,00	0,00
	02-1-1120-00-56946	52.300,00	18.500,00	70.800,00
Budgetbewirtschaftung	02-2-9729-00-58210	550.000,00	-10.900,00	539.100,00
	02-2-9729-00-58330	0,00	22.800,00	22.800,00
	02-2-9729-00-58411	678.700,00	-11.900,00	666.800,00
Oberkirchenrat	05-1-7610-00-42442	2.091.700,00	46.500,00	2.138.200,00
	05-1-7610-00-54230	7.588.000,00	25.100,00	7.613.100,00
	05-1-7610-00-56390	243.000,00	21.400,00	264.400,00
Deckungsmittel für Investitionen	05-2-9220-00-58412	2.164.600,00	46.500,00	2.211.100,00
Budgetbewirtschaftung	05-2-9729-00-41944	23.041.100,00	46.500,00	23.087.600,00
Pauschalabkommen	06-1-9400-00-58330	496.500,00	22.700,00	519.200,00
Budgetbewirtschaftung	06-2-9729-00-41944	1.419.000,00	22.700,00	1.441.700,00
Kirchensteuern	07-2-9100-00-42335	300.367.400,00	-100.000,00	300.267.400,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07-2-9230-01-56944	23.469.200,00	300.000,00	23.769.200,00
	07-2-9230-05-56944	23.041.100,00	46.500,00	23.087.600,00
	07-2-9230-06-56944	1.419.000,00	22.700,00	1.441.700,00
Ausgleichsrücklage	07-2-9721-00-42800	8.874.900,00	469.200,00	9.344.100,00

Vermögenshaushalt

Reformationsjubiläum 2017	01-6-1640-02-83110	0,00	100.000,00	100.000,00
	01-6-1640-02-91400	0,00	100.000,00	100.000,00
Ausgleichsrücklage	07-7-9721-00-83110	42.701.200,00	469.200,00	43.170.400,00
	07-7-9721-00-91400	8.874.900,00	469.200,00	9.344.100,00

1.2 Planvermerke**Planvermerke****Haushaltsbereich****Aufgaben der Kirchengemeinden RT 0003**

01.1.2991.01 Nicht realisierbare Zuschüsse des Landes werden durch höhere Zuweisungen aus dem Budget 2 bei Gruppierung 42390 ausgeglichen.

Stellenplanvermerke**Haushaltsbereich****Aufgaben der Kirchengemeinden RT 0003**

01.1.2991.01 0,50 EG 12 Stelle ist künftig wegfallend.

Haushaltsbereich**Aufgaben der Landeskirche RT 0002**

02.1.1120.00 ~~0,50 EG 12 Stelle ist künftig wegfallend.~~

05.1.7610.00 Eine EG 12 Stelle (50%) Projektstelle Prävention von sexualisierter Gewalt in der Landeskirche mit kw-Vermerk, befristet bis 31.05.2019.

1.3 Stellenpläne**Angestelltenstellen:**

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan Stellen nach TVöD		Korrigierter Stellenplan Stellen nach TVöD	
Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)	01.1.2991.01	EG 12	1,50	EG 12	2,00
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)	02.1.1120.00	EG 12	0,50	EG 12	0,00

Pfarrstellen:

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan Leerstellen nach PfBesO		Korrigierter Stellenplan Leerstellen nach PfBesO	
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)	02.1.1120.00	P 2	2,00	P 2	3,00

1.4. Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsbereich	KSt.	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)							
Neu	01.1.2991.01	37.800	40.000	45.000	50.000		
Summe		37.800	40.000	45.000	50.000		
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)							
Neu	01.1.4110.00	300.000	200.000				
	01.1.4110.00			32.000	33.000	34.000	35.000
	02.1.1120.00	18.500	23.800	24.300	24.800	25.200	25.700
	05.1.7610.00	46.500	77.400	26.100			
Änderung	02.1.1120.00	41.600	42.400	42.400	42.400		
Summe		365.000	301.200	82.400	57.800	59.200	60.700

2. Sonderhaushaltspläne / Wirtschaftspläne**Erfolgsplan 2017/Ordentlicher Haushalt****Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten****Kostenstelle 0150.00**

Verantwortlich: Budget 01 Theologie, Gemeinde und weltweite Kirche

Aufgabenbereich 11

Lfd. Nr.	Bezeichnung Ertragspositionen	Plan 2017 alt	Plan 2017 neu
II	Zuweisungen Landeskirche	673.700	714.200
II.1	Globalzuweisung („Defizitausgleich“)	494.400	534.900
Summe Erträge		747.400	787.900

Lfd. Nr.	Bezeichnung Aufwandspositionen	Plan 2017 alt	Plan 2017 neu
VIII	Allgemeiner Betriebsaufwand	127.500	168.000
VIII.5	Sonstiger Betriebsaufwand & Geschäftsbedarf	119.200	159.700
Summe Aufwendungen		747.400	787.900

Einsichtnahme in den ersten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. März 2017 AZ 13.100 Nr. 75.0-01-01-V289

Der erste Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2017 ist vom 7. Juni 2017 bis zum 4. Juli 2017 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 2 (Referat Haushalt und Steuern; Zimmer 15), montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr, aufgelegt.

H a r t m a n n

Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Kirchengemeinde Stammheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen über die Übertragung der Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Stuttgart-Stammheim auf die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. März 2017
AZ 46 Stuttgart-Zuffenhausen Nr. 112/8

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evangelische Kirchengemeinde Stammheim der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen die Trägerschaft für die evangelische Tageseinrichtung für Kinder in Stuttgart-Stammheim übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 28. Februar 2017 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

D u n c k e r

**Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen
Wechsel der Trägerschaft der Tageseinrichtungen
für Kinder im Bereich der Evangelischen
Kirchengemeinde Stammheim auf die Evange-
lische Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen**

zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde
Stuttgart-Zuffenhausen
– vertreten durch Dekan Klaus Käßpflinger

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Stammheim
– vertreten durch Pfarrer Thomas Mann

wird folgende kirchenrechtliche Vereinbarung
geschlossen:

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen betreibt zurzeit 2 Tageseinrichtungen für Kinder mit 5 Gruppen. Die Evangelische Kirchengemeinde Stammheim überträgt die Trägerschaft ihres eingruppigen Kindergartens auf die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen. Diese tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten der Evangelischen Kirchengemeinde Stammheim ein.

Auf Grund des Wegfalls einer Pfarrstelle hat sich die Evangelische Kirchengemeinde Stammheim entschlossen, die Trägerschaft für den Kindergarten auf die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen zu übertragen. Damit soll weiterhin eine evangelische Kindergartenarbeit mit hohem Qualitätsstandard im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Stuttgart-Zuffenhausen und Stammheim ermöglicht werden.

§ 1

**Aufteilung der Arbeit
im Kindertagesstätten Bereich**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Stammheim überträgt die Trägerschaft ihres Kindergartens mit Wirkung zum 01.01.2017 auf die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen. Die zuständigen Gremien der Kirchengemeinden haben der Übertragung zugestimmt. Gleichzeitig treten die Beschäftigten im Kindergarten der Evangelischen Kirchengemeinde Stammheim nach § 1 a Abs. 6 KAO in den Dienst der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen.

(2) Die neue Trägerin verpflichtet sich, mit der Evangelischen Kirchengemeinde Stammheim bestmöglich zusammenzuarbeiten. Sie verpflichtet sich, das bestehende Angebot bis Sommer 2018 in der jetzigen Form fortzuführen.

(3) Es bleibt Aufgabe der örtlichen Kirchengemeinde Stammheim, die Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben der Kirchengemeinde zu integrieren. Dafür trägt der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Stammheim die Verantwortung.

Die Kirchengemeinde wirkt u. a. bei folgenden Aufgaben mit:

- a) Das Pfarramt I in Stuttgart-Stammheim ist für den Kindergarten nach wie vor zuständig für die geistliche Begleitung.
- b) Regelmäßige Berichte der Kindergartenleitung erfolgen im Kirchengemeinderat Stammheim.
- c) Die Arbeit mit dem Kindergarten-Elternbeirat des Kindergartens Stuttgart-Stammheim findet vor Ort statt.

(4) Die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen (Trägerin) ist Vertragspartnerin der Stadt Stuttgart in allen Angelegenheiten sowie Ansprechpartnerin in den die örtlichen Belange betreffenden Dingen. Zuständigkeiten des Kirchenkreises Stuttgart auf Grund bestehender Regelungen bleiben unberührt.

Die Trägerin hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der kirchlichen Interessen bei der kommunalen Bedarfsplanung in Abstimmung mit dem Kirchenkreis Stuttgart;
- b) Aufstellung der Stellenpläne;
- c) Durchführung und Genehmigung von (Wieder-)Besetzungen;
- d) Erhebung der Elternbeiträge;
- e) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens;
- f) Genehmigung von Fortbildungen und Urlaubsanträgen;
- g) Genehmigung von Kindergarten-Schließzeiten;
- h) Mitgliedschaft im Evangelischen Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder

in Württemberg e. V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere Weitergabe der Angebote.

(5) Die Evangelische Kirchengemeinde Stammheim entsendet eine/n Vertreter/in in den Kindergartenausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen.

§ 2

Finanzierung

(1) Die Steuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätten erhält die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen, ebenso die mit der Stadt Stuttgart vereinbarten städtischen Zuschüsse sowie alle weiteren Einnahmen im Rahmen des Kindergartenbetriebs.

(2) Des Weiteren wird auf die Regelungen im Kindergarten-Vertrag mit der Stadt Stuttgart verwiesen.

(3) Das Gebäude ist Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Stammheim. Die Räumlichkeiten werden der Evangelischen Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder überlassen. Diese entrichtet eine Miete, die der bisherigen kalkulatorischen Miete entspricht. Die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen wird wie ein Mieter behandelt. Zweckgebundene Zuschüsse bzw. Zuwendungen Dritter fließen demjenigen zu, der die entsprechenden Aufwendungen zu tragen hat.

(4) Die Rücklage der Evangelischen Kirchengemeinde Stammheim für den Betrieb des Kindergartens erhält die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen.

§ 3

Inkrafttreten, Vertragsänderung und Vertragskündigung

(1) Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart und zum Wechsel des Vertragspartners die Zustimmung der Stadt Stuttgart erforderlich.

(2) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(3) Änderungen bedürfen der Schriftform.

(4) Die Kündigung dieser Vereinbarung ist mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Beabsichtigt die Evangelische Kirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen den Kindergarten in Stuttgart-Stammheim zu schließen, teilt sie dies der Evangelischen Kirchengemeinde Stammheim ein Vierteljahr vorher mit. In diesem Fall steht der Evangelischen Kirchengemeinde Stammheim ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

(6) Das Recht auf außerordentliche Kündigung beider Parteien aus anderen Gründen bleibt hiervon unberührt.

Mitglieder des Kirchenggerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 15. März 2017 AZ 23.02-4 Nr. 26.22-03-V02

Mitglieder des Kirchenggerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten für die II. Amtszeit des Kirchenggerichts vom 1. Mai 2017 bis 30. April 2023 sind:

- **Herr Ernst Amann-Schindler,**
Vorsitzender Richter Erste Kammer
- **Herr Daniel Obst,**
Vorsitzender Richter Zweite Kammer
- **Herr Siegfried Hartmann,**
**Beisitzender Richter Bereich Landeskirche/
Leitungsorgane**
- Herr Volker Rendler-Bernhardt,
Stellvertretender Beisitzender Richter
Bereich Landeskirche/Leitungsorgane
- Herr Lothar Rücker,
Stellvertretender Beisitzender Richter
Bereich Landeskirche/Leitungsorgane
- **Herr Reinhard Krämer,**
**Beisitzender Richter Bereich Landeskirche/
Mitarbeitende**
- Herr Albrecht Holzhäuer,
Stellvertretender Beisitzender Richter
Bereich Landeskirche/Mitarbeitende
- Frau Kerstin Gmür,
Stellvertretende Beisitzende Richterin
Bereich Landeskirche/Mitarbeitende

- **Herr Thilo Bachmann,**
**Beisitzender Richter Bereich Diakonie/
Leitungsorgane – Erste Kammer**
- Herr Ralf-Rüdiger Kirchhof,
Stellvertretender Beisitzender Richter
Bereich Diakonie/Leitungsorgane – Erste Kammer
- Herr Marc Hentschke,
Stellvertretender Beisitzender Richter
Bereich Diakonie/Leitungsorgane – Erste Kammer

- **Frau Monika Strobach,**
**Beisitzende Richterin Bereich Diakonie/
Leitungsorgane – Zweite Kammer**
- Frau Daniela Ley,
Stellvertretende Beisitzende Richterin Bereich
Diakonie/Leitungsorgane – Zweite Kammer
- Frau Sabine Rudel,
Stellvertretende Beisitzende Richterin Bereich
Diakonie/Leitungsorgane – Zweite Kammer

- **Frau Hannelore Zinßer,**
**Beisitzende Richterin Bereich Diakonie/
Mitarbeitende**
- Frau Doris Wörner,
Stellvertretende Beisitzende Richterin
Bereich Diakonie/Mitarbeitende
- Herr Stefan Thiergärtner,
Stellvertretender Beisitzender Richter
Bereich Diakonie/Mitarbeitende

Dienstnachrichten

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

[REDACTED]

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne
Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können
vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober-
kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

